

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.12.2024

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.2-14/24

**Nummer:**

**Z-86.2-71**

**Geltungsdauer**

vom: **3. Dezember 2024**

bis: **3. Dezember 2029**

**Antragsteller:**

**ABB Kaufel GmbH**

Am Borsigturm 100

13507 Berlin

Bundesrepublik Deutschland

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Kleinverteiler für eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einem Funktionserhalt von  
mindestens 30 Minuten**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall<sup>1</sup> von außen in der Ausführung als Kleinverteiler mit Klemmblock und Sicherungsabgängen vom Typ "S01F", "S02F" und "S03F".

Der jeweilige Kleinverteiler besteht im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse, zugehörigen Befestigungsmitteln und elektrischen Betriebsmitteln und wird in den Ausführungen und Abmessungen des Abschnittes 2.1.2 hergestellt.

Der jeweilige Kleinverteiler ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 5.2.2b) für die Verwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten, sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die hängende Anordnung des Kleinverteilers mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2 an massiven Wänden ( $d \geq 100$  mm) nach DIN 4102-4<sup>3</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Der jeweilige Kleinverteiler gemäß diesem Bescheid muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der jeweilige Kleinverteiler besteht im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse mit Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen sowie eingebauten elektrischen Betriebsmitteln.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

##### 2.1.2 Verteilergehäuse

Für das jeweilige Verteilergehäuse des Kleinverteilers sind Gehäuse gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-86.1-19 vom 17. Juli 2024 der PRIORIT AG, Hanau, in den Abmessungen gemäß Tabelle 1 mit Kabeleinführungen in den seitlichen Plattenelement des Verteilergehäuses sowie mitgelieferten Befestigungsmitteln zu verwenden; siehe Anlagen 4 und 5.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

<sup>3</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Tabelle1: Gehäuseabmessungen je Typ des Elektroverteilers

Verteilertyp-Bezeichnung	Außenabmessung [mm]	Innenabmessung [mm]
S01F	350 x 350 x 128	200 x 200 x 84
S02F	450 x 450 x 128	300 x 300 x 84
S03F	550 x 550 x 128	400 x 400 x 84

### 2.1.3 Elektrische Betriebsmittel/ Komponenten

Die elektrischen Betriebsmittel/Komponenten gemäß den Tabellen 1 bis 3 der ABB Kaufel GmbH, Berlin, müssen jeweils im entsprechenden Verteilergehäuse nach Abschnitt 2.1.2 werkseitig angeordnet und anschlussfertig verdrahtet sein sowie den Anlagen 1 bis 3 entsprechen.

Die elektrischen Betriebsmittel/ Komponenten müssen im Brandfall über den Zeitraum des geforderten Funktionserhalts funktionsfähig bleiben.

Tabelle 1: elektrische Betriebsmittel/Komponenten Typ "S01F"

Pos.-Nr. in Anlage 1	Bezeichnung elektrische Betriebsmittel/Komponenten	Typbezeichnung
1	Hutprofilschiene	195x35x7,5 mm
2	Abzweigklemmen	HAK 25-1/2 M; grau, blau, grün-gelb
3	Sicherungseinsätze	PSID016AE14
3	Sicherungssockel	ISS 63/1
3	Sicherungskappen	PSKD0263AE18
3	Hülsenpasseinsätze	PPH02-16; 16A E18
4	Aderleitung	H07V-K 10qm
3	Spezial-Haltefeder	PSHF01

Tabelle 2: elektrische Betriebsmittel/Komponenten Typ "S02F"

Pos.-Nr. in Anlage 2	Bezeichnung elektrische Betriebsmittel/ Komponenten	Typbezeichnung
1	Tragschiene	TS35-7.5, 35mm x 27mm x 7,5mm
2	Schutzleiterklemme	9700 A/8 SL 2 S 35
3	Kammschiene	1-polig, 80 A, 27 mm 1 m lang; 16 mm <sup>2</sup>
2	Reihenklemme	9700 A/16 S35
2	Schutzleiterklemme	9700 A/16 PEN 2 S35
3	Sicherungssockel	ISS 63/1
3	Sicherungshülsen-Passeinsätze	D02 E18
4	Aderleitung	H07V-K 10qm
4	Aderendhülse	10 mm <sup>2</sup> 12 mm
3	Sicherung Haltefeder	Reduziereinsatz 01713.000000
2	Abschlussplatte	9701/12
2	Abdeckung Klemme	AD 9700/16
2	Verbindungssteg Reihenklemme	9703/16-2

Tabelle 3: Elektrische Betriebsmittel/ Komponenten Typ "S03F"

Pos.-Nr. in Anlage 3	Bezeichnung elektrische Betriebsmittel/ Komponenten	Typbezeichnung
1	Tragschiene	TS35-7.5, 35mm x 27mm x 7,5mm
2	Schutzleiterklemme	9700 A/70 E S 35
3	Kammschiene	1-polig, 80 A, 27 mm 1 m lang; 16 mm <sup>2</sup>
2	Reihenklemme	WKN 70/U
2	Schutzleiterklemme	9700 A/16 PEN 2 S35
3	Sicherungssockel	ISS 63/1
3	Sicherungshülsen-Passeinsätze	D02 E18
4	Aderleitung	H07V-K 10qm
4	Aderendhülse	10 mm <sup>2</sup> 12 mm
3	Sicherung Haltefeder	Reduziereinsatz 01713.000000
2	Abschlussplatte	9701/12
2	Abdeckung Klemme	AD 9700/16
2	Verbindungssteg Reihenklemme	WKN 70-2

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Jeder jeweilige Kleinverteiler ist vollständig aus dem Verteilergehäuse und den elektrischen Betriebsmitteln/ Komponenten werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Kleinverteilers zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Der jeweilige Kleinverteiler muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Verteiler Typ "S01F", "S02F" und "S03F"<sup>4</sup> für eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall von außen an der Massivwand hängend
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer Z-86.2-71
- Herstelljahr,
- Herstellwerk.

<sup>4</sup> Nichtzutreffendes streichen.

## 2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Inhaber dieses Bescheides muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen. Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des jeweiligen Elektroverteilers hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Elektroverteilers notwendigen Angaben darzustellen und zu beschreiben.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Kleinverteilers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Kleinverteilers ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Verteilergehäuses
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen elektrischen Betriebsmittel/Komponenten
- Überprüfung der Einhaltung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Bauprodukts

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Abmessungen des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Zulassungsgegenstandes,
- die Kontrolle der elektrischen Betriebsmittel/ Komponenten,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte und Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

Bei der Planung elektrischer Anlagen sind die aus der Anwendung des Kleinverteilers resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Kleinverteilers nach Abschnitt 1 in der Sicherheitsbeleuchtungsanlage gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Der Kleinverteiler muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet werden.

Durch den Anbau des Kleinverteilers darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Die in den Kleinverteiler einzuführenden elektrischen Leitungen/Kabel gemäß Anlage 6 müssen Teil einer elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt sein und einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis haben; Abschnitt 3.2 ist zu beachten.

### 3.2 Bemessung

#### 3.2.1 Allgemeines

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Verteilergehäuse sind der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Leitung sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen entsprechend Tabelle 4 einzuhalten.

Die Stromversorgung des Elektroverteilers und der angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsbeleuchtungsanlage sind für die Dauer des Funktionserhalts zu gewährleisten.

#### 3.2.2 Leitungen von Leitungsanlagen mit integriertem Funktionserhalt im Brandfall

Die in den jeweiligen Kleinverteiler einzuführenden elektrischen Leitungen/Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Tabelle 4: Maximal einzuführende Leiterquerschnitte

Kleinverteiler	Typ S01F	Typ S02F	Typ S03F
max. Gesamtleiterquerschnitt des Einzelleiters	3 x 35mm <sup>2</sup> (105 mm <sup>2</sup> )	3 x 35mm <sup>2</sup> (105 mm <sup>2</sup> )	4 x 70mm <sup>2</sup> (280 mm <sup>2</sup> )
max. Gesamt-leiterquerschnitt	234 mm <sup>2</sup>	246 mm <sup>2</sup>	596 mm <sup>2</sup>

Es sind die Randbedingungen der Leitungsverlegeart entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis (allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Nachweis auf einer Normtragekonstruktion nach DIN 4102 Teil 12) der elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt einzuhalten. Bei einer nach vorgenanntem Verwendbarkeitsnachweis zulässigen Einzelverlegung ist zwischen der Kabeleinführung und der letzten Befestigung entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis der halbe Maximalabstand einzuhalten.

#### 3.2.3 Leitungsanlagen ohne integrierten Funktionserhalt im Brandfall

Leitungen ohne Funktionserhalt im Brandfall müssen den Anforderungen der VDE-Regeln entsprechen und gegenüber dem Verteiler rückwirkungsfrei ausgeführt sein; die Angaben gem. Tabelle 1 sind einzuhalten.

#### 3.2.4 Maximal zulässige Anschlusswerte

Die maximal zulässigen Anschlusswerte in Abhängigkeit vom Typ des Kleinverteilers darf die in der Tabelle 5 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 5: Maximale Anschlussleistung je Typ des Kleinverteilers und abgesichertem Stromkreis

Kleinverteiler	Typ S01F		Typ S02F		Typ S03F	
	3 x 35 mm <sup>2</sup>	3 x 4mm <sup>2</sup>	3 x 35 mm <sup>2</sup>	3 x 4mm <sup>2</sup>	4 x 70 mm <sup>2</sup>	3 x 4mm <sup>2</sup>
Leiterquerschnitt	3 x 35 mm <sup>2</sup>	3 x 4mm <sup>2</sup>	3 x 35 mm <sup>2</sup>	3 x 4mm <sup>2</sup>	4 x 70 mm <sup>2</sup>	3 x 4mm <sup>2</sup>
max. Anschlussleistung	25 kW	1,5 kW	25 kW	1,5 kW	25 kW	1,5 kW
max. Strom	113,6 A	6,8 A	113,6 A	6,8 A	113,6 A	6,8 A

### 3.3 Ausführung

#### 3.3.1 Allgemeines

Bei der Ausführung elektrischer Anlagen sind die aus der Anwendung des Kleinverteilers resultierenden Betriebsbedingungen zu berücksichtigen.

Der werkseitig aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 hergestellte Elektroverteiler ist unter Beachtung des Abschnittes 3.2 und entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Inhabers dieses Bescheids und den folgenden Bestimmungen zu errichten:

Hinsichtlich der Errichtung des Elektrovertelers gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

#### 3.3.2 Errichtung des Regelungsgegenstandes

Das Verteilergehäuse inklusive der im Gehäuse angeordneten und anschlussfertig verdrahteten elektrischen Einbauten (Betriebsmittel) muss hängend an massiven Wänden nach Abschnitt 1 angeordnet werden.

Das jeweilige Verteilergehäuse nach Abschnitt 2.1.2 muss an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden. Die Befestigung des Gehäuses an der Wand muss mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2 entsprechend den Anlagen 4 und 5 erfolgen.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen nach Abschnitt 3.2 und Anlage 6 in das Verteilergehäuse ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung des Verteilergehäuses sowie das Verteilergehäuse an sich durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den Kabeln ausgeschlossen werden.

Der jeweilige Elektroverteiler ist an die allgemeine Stromversorgung anzuschließen.

#### 3.3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Kleinverteiler errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO<sup>5</sup>).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.2-71
- Verteiler "S01F", "S02F" bzw. "S03F"<sup>4</sup> für elektrische Leitungsanlagen für eine Sicherheitsbeleuchtungsanlage mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Übereinstimmungserklärung ist dem jeweiligen Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

<sup>5</sup> Nach Landesbauordnung

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Der Kleinverteiler muss auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051<sup>6</sup> in Verbindung mit DIN EN 13306<sup>7</sup> entsprechend den Angaben des Inhabers dieses Bescheids (Betriebsanleitung) ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Der Kleinverteiler ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft - nach den Vorgaben des des Inhabers dieses Bescheids und der VDE-Bestimmungen - zu prüfen.

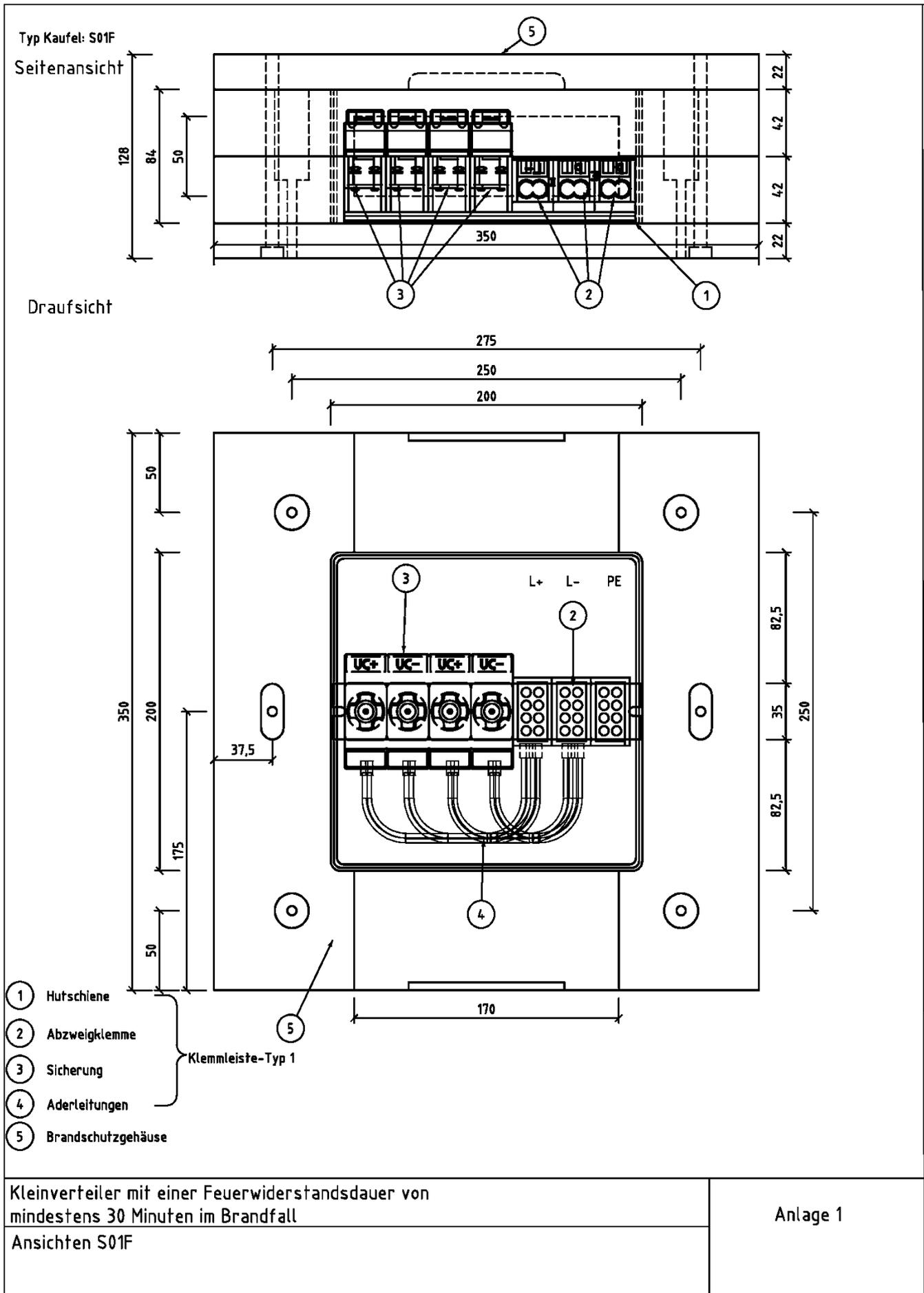
Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen des Kleinverteilers ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Sicherheitsbeleuchtungsanlage aufzubewahren.

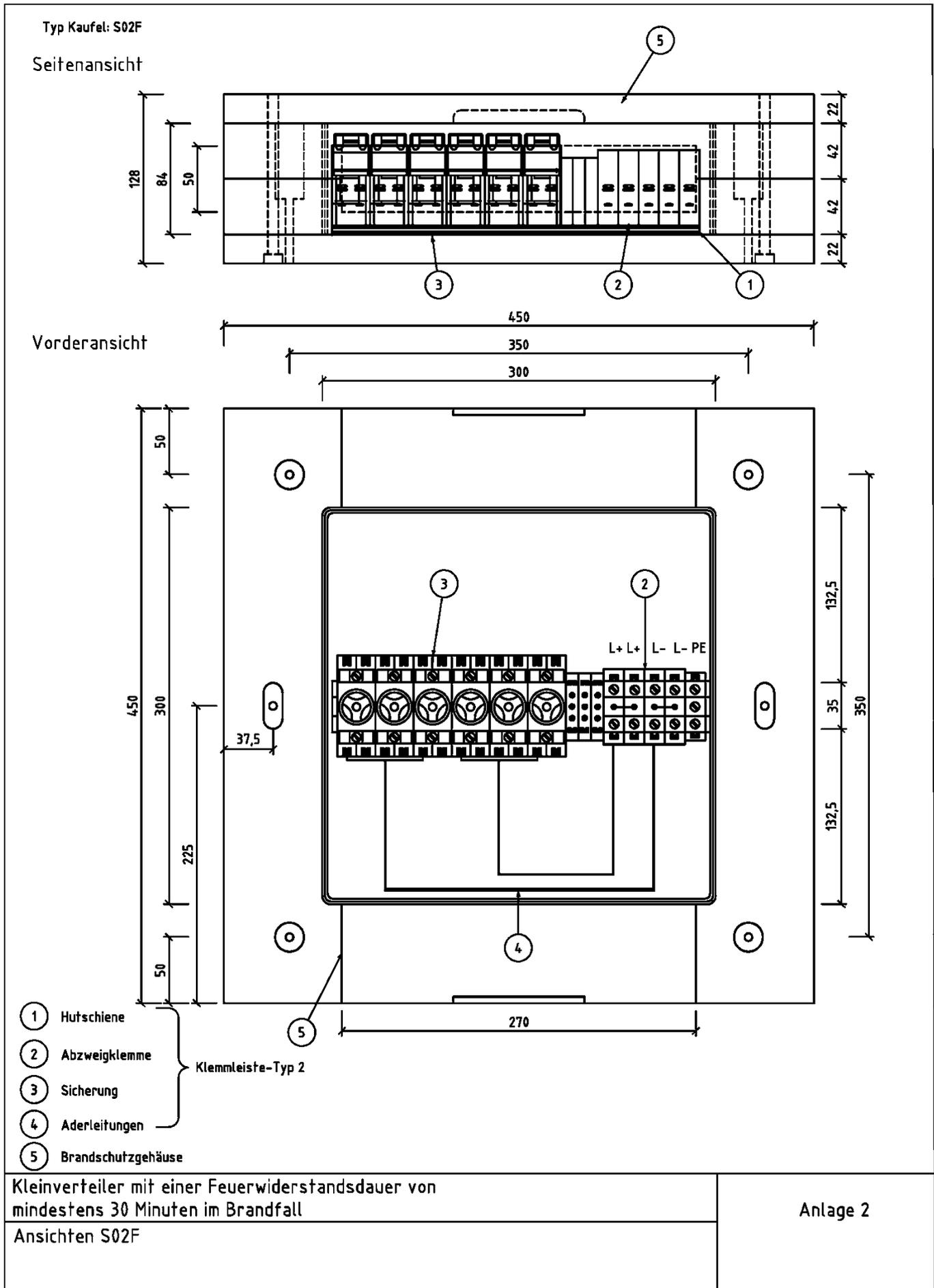
Dem Eigentümer des Kleinverteilers der elektrischen Leitungsanlage einer Sicherheitsbeleuchtungsanlage sind die Montage- und Betriebsanleitung des Inhabers dieses Bescheids sowie dieser Bescheid auszuhändigen.

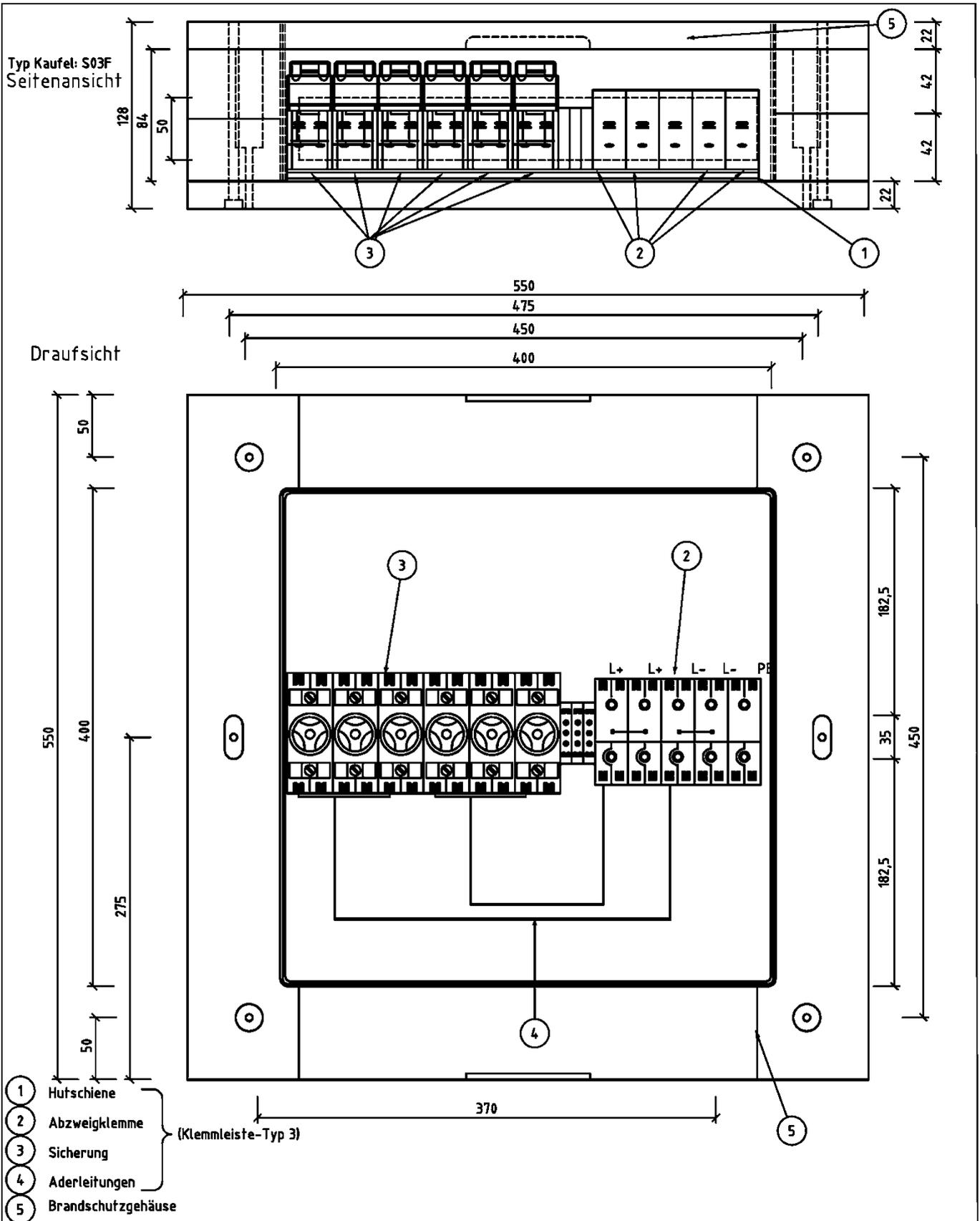
Ev. Amelung -Sökezoglu  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Blanke-Herr

<sup>6</sup> DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung  
<sup>7</sup> DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

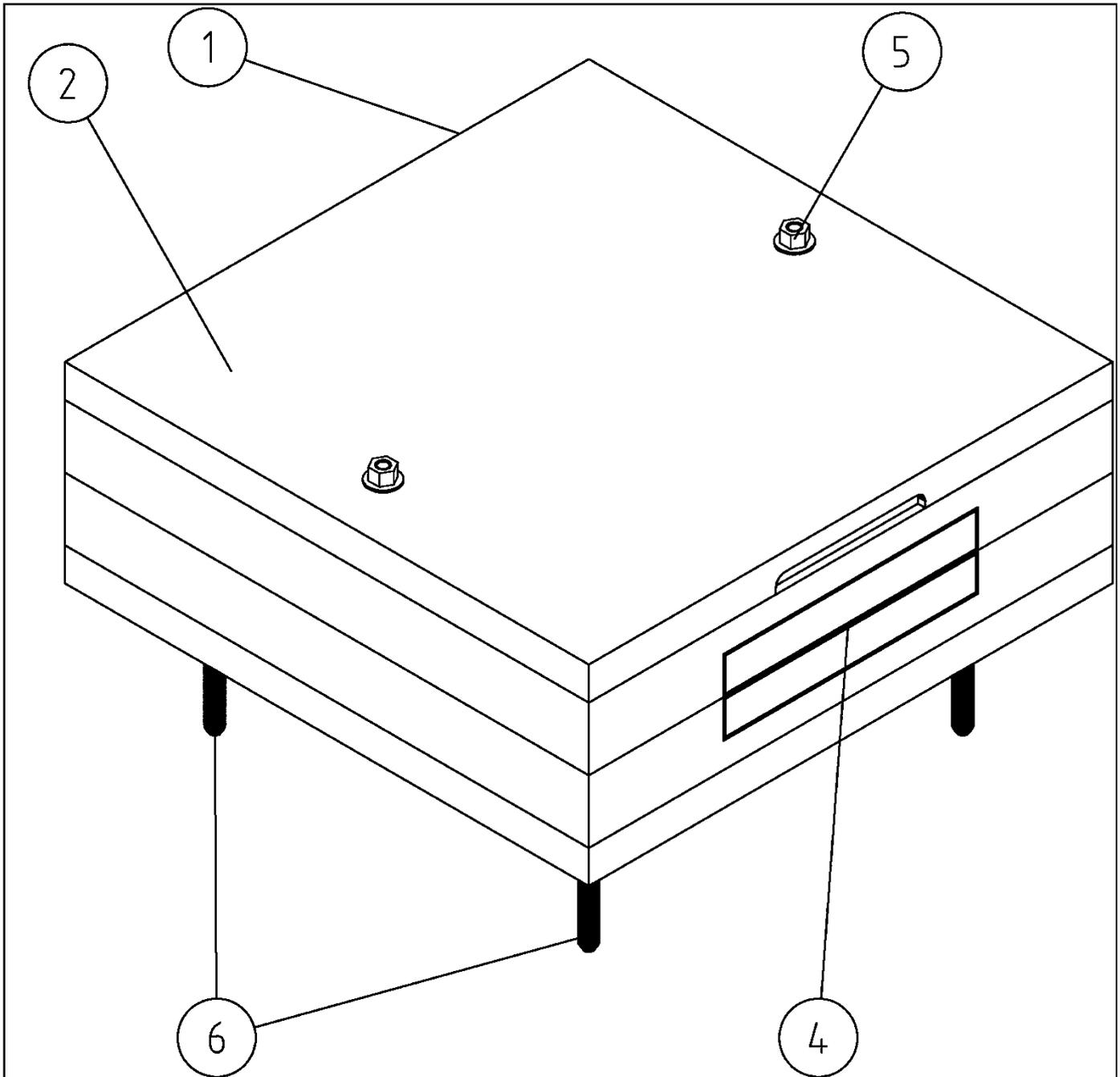






Kleinverteiler mit einer Feuerwiderstandsdauer von  
 mindestens 30 Minuten im Brandfall  
 Ansichten S03F

Anlage 3

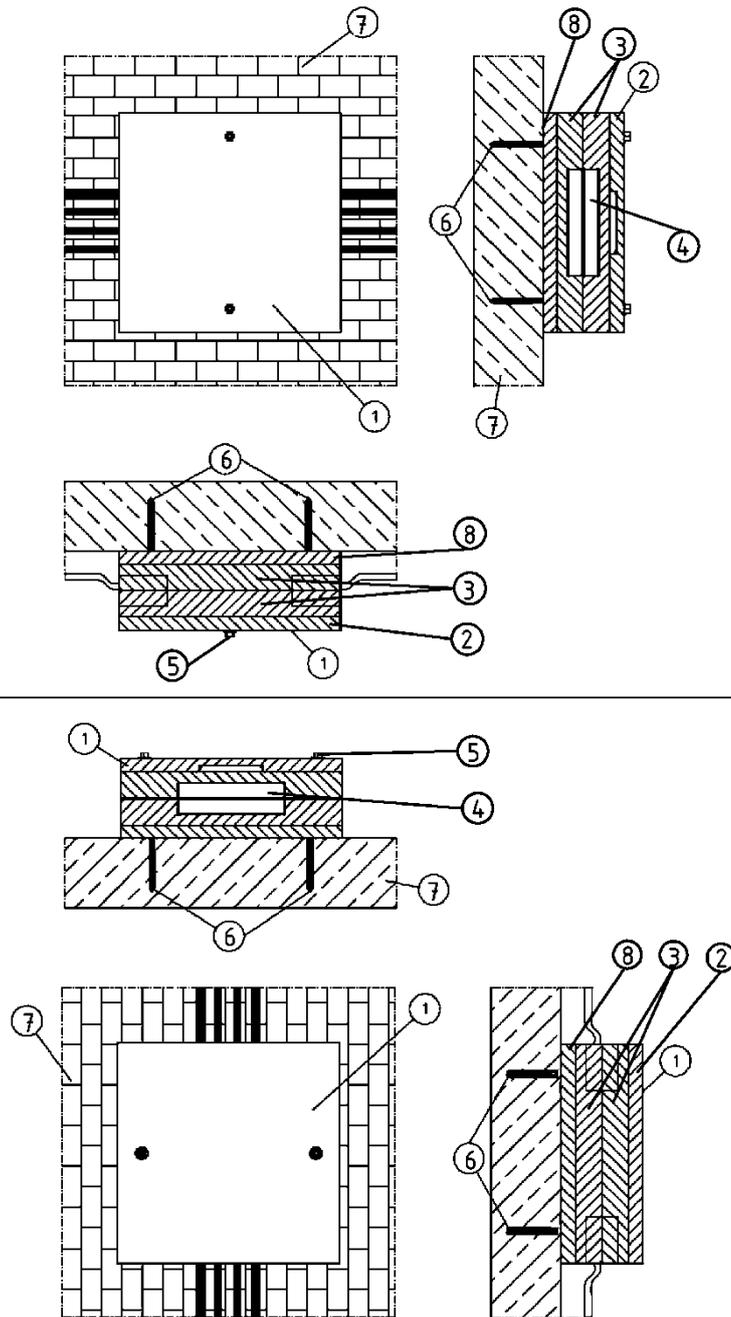


	Außenmaß	Innenmaß
S01F	350x350x128	200x200x84
S02F	450x450x128	300x300x84
S03F	550x550x128	400x400x84

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansicht Gehäuse

Anlage 4



- j Gehäuse
- k Verschlussplatte
- l Klemmrahmen
- m Kabeleinführung
- n Verschlussstange
- o Befestigungsmittel
- p massive Wand nach Abschnitt 1
- q Bodenplatte

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten  
 bei einer Brandbeanspruchung von außen  
 Befestigung an Massivwand

Anlage 5